

Nachbarschaft

Neustädter Fastnacht Ibbenbüren

SATZUNG

§ 1

Der Fastnachtsverein Neustadt wurde gegründet im Lokal BÄTKER am 3. Dezember 1922.

§ 2

Sinn des Fastnachtsvereins ist die Pflege der nachbarlichen Gemeinschaft und Hilfe.

§ 3

Die Grenzen werden wie folgt festgelegt:

Am Tennisplatz:	beiderseits
Arenbergstraße:	beiderseits
Fliederweg:	beiderseits
Gartenstraße:	beiderseits
Groner Allee:	beginnend bei Fieg bis Niemeier
Lavendelweg:	beiderseits
Südstraße:	beiderseits
Werthmühlenstraße:	beiderseits
Widukindstraße	bis Helmig

§ 4

Jeder Anwohner dieser Straßen kann Mitglied werden. Aufnahmen können zu jeder Zeit erfolgen. Zuziehende Personen über 65 Jahre können Mitglieder werden, allerdings haben diese Mitglieder die Pflichten wie jedes andere Mitglied zu leisten; ein Recht auf Unterstützung durch den Fastnacht tritt jedoch erst nach 5-jähriger Zugehörigkeit in Kraft.

§ 5

Eltern mit Kindern unter 18 Jahren, die bei ihnen wohnen, gelten als eine Familie.

§ 6

Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von 1,- € sowie die am Täggedag festgelegten Jahres- und Sammelbeiträge zu zahlen (zurzeit Jahresbeitrag 12,- € / Beerdigungsbeitrag 6,- €, jeweils pro Haushalt).

§ 7

Langjährige Mitglieder, die außerhalb des Fastnachtsbezirkes verziehen, können auf Wunsch Mitglied bleiben, sorgen aber für die zu zahlenden Beiträge selbst. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich, so erlischt die Mitgliedschaft.

§ 8

Das Geschäftsjahr des Fastnachts läuft von Täggedag zu Täggedag. Dieser wird je nach Zeit und Saalverhältnissen vom 1. Schäffer bestimmt. Sämtliche männliche Haushaltsvorstände haben zum Täggedag zu erscheinen. Mitglieder über 70 Jahre brauchen nicht zu erscheinen. Nichterscheinen wird mit 10,- € bestraft. Über vorgebrachte Entschuldigungen entscheidet der Vorstand.

§ 9

Auf dem Täggedag wird der Jahresbericht erstattet. Weiter werden Beschlüsse gefasst über das zu feiernde Fastnachtsfest. Etwaige Anträge werden beraten und beschlossen. Der fällige Festbeitrag ist von jedem Mitglied zu zahlen.

§ 10

Ein Sterbefall ist sofort beim Schäffer anzumelden. Es wird ein Beerdigungszuschuss von zurzeit 300,- € gewährt.

§ 11

Die Mitgliedschaft im Fastnacht erlischt, wenn jemand seinen satzungsgemäßen Zahlungen nicht nachkommt. Von dem Ausschluss ist dem Mitglied schriftliche Mitteilung zu machen.

§12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Schäffer, 2 Nebenschäffern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Wahl erfolgt am Täggedag für jeweils ein Jahr.

§ 13

Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ihre Hochzeit, Silber-, Goldene-, Diamantene, Eiserne oder Gnadenhochzeit bzw. ihren 80., 90. oder 100. Geburtstag feiern, erhalten als besondere Verbundenheit des Fastnachts ein passendes Geschenk im Wert von 50,- €. Für die Geburt eines Kindes bekommt der betreffende Haushalt ebenfalls ein Geschenk im Wert von 50,- €.

§ 14

Satzungsänderungen können nur auf dem Täggedag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Vorstehende, geänderte Satzung wurde auf dem Täggedag 2022 beschlossen und genehmigt. Dadurch tritt die 2019 beschlossene Satzung außer Kraft.

Ibbenbüren, den 12. Juni 2022

1. Schäffer

1. Nebenschäffer

2. Nebenschäffer

Schatzmeister

Schriftführer